

Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft,

betreffend

- I. die Bedienung und Bespannung der gezogenen Vierpfünderbatterien;
- II. die Reorganisation der Raketenbatterien.

(Vom 3. Januar 1862.)

Tit.!

Der Art. 6 des Bundesbeschlusses betreffend die Einführung gezogener Geschütze vom 24. Heumonate 1861 enthält für den Bundesrath den Auftrag, der Bundesversammlung in ihrer nächsten Sitzung Bericht und Anträge vorzulegen über die Art und Weise, wie die anzuschaffenden 12 Vierpfünderbatterien sowol zum Zwecke der Uebungen, als im Felde bespannt und bedient werden sollen.

Zugleich enthält der gleiche Bundesbeschluss die Einladung an den Bundesrath, bei diesem Anlasse zu untersuchen, ob es nicht, im Hinblick auf die Einführung der gezogenen Kanonen bei der schweizerischen Artillerie zweckmäßig wäre, auf die Verbeibehaltung besonderer Raketenkorps zu verzichten, und ob das Personal derselben nicht mit Vortheil zur Bedienung der neuen Batterien verwendet werden könnte *).

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VII, Seite 67.

In Erledigung dieses Auftrages beehren wir uns, Ihnen einen Beschluß- und einen Gesetzentwurf vorzulegen:

- 1) betreffend die Bedienung und Bespannung der gezogenen Vierpfünder-Batterien;
- 2) über die Reorganisation der Raketenbatterien.

Indem wir diese beiden Entwürfe in Folgendem in Kürze näher beleuchten, verweisen wir im Uebrigen auf den einschlägigen Bericht der Artilleriekommission für gezogene Geschütze, den wir gegenwärtiger Botenschaft als Anhang folgen lassen.

I.

Bei seinem Vorschlage über die Bedienung und Bespannung der 12 neuen Batterien glaubt der Bundesrath vor Allem von dem Grundsatz ausgehen zu sollen, die gegenwärtige Armeereorganisation, wie sie durch das Bundesgesetz über die Beiträge der Kantone zum schweizerischen Bundesheer vom 27. August 1851 *) gegeben ist, nicht zu ändern und demgemäß weder die taktischen Einheiten der Artillerie zu vermehren, noch die die Leistungen, welche die Kantone an Mannschaft und Pferden zu machen haben, irgendwie abzuändern. Von diesem Gesichtspunkte aus und mit Rücksicht darauf, daß, wie wir unten nachweisen werden, der Bestand der Raketenkompagnien zur Bedienung von bespannten Batterien nicht hingereicht hätte, schien uns nur ein Ausweg möglich, nämlich der, das neue Material schon bestehenden taktischen Einheiten zu übergeben, und zwar solchen, die ihrem Bestande und ihrer Organisation nach den zu organisirenden Batterien am meisten entsprechen, — den Sechspfünderbatterien.

Zur Ausmittlung, welche bisherigen Sechspfünderbatterien zur Bedienung der neuen Batterien verwendet werden sollen, schlagen wir folgenden Modus vor: In erster Linie sollen dafür nur Kompagnien des Auszuges verwendet werden; sodann sollen alle jene Kantone, welche sowol im Auszug als in der Reserve je eine 6 \bar{A} - resp. 8 \bar{B} -Batterie haben, je eine Auszügler-Batterie zur Bedienung der neuen Vierpfünder abgeben.

In diesem Falle befinden sich 9 Kantone, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf. Für die noch fehlenden drei Batterien soll das Loos unter den noch übrig bleibenden sieben 6 \bar{A} -Kanonen des Auszuges entscheiden.

Die innere Organisation der neuen Batterien wird namentlich mit Bezug auf die Eintheilung der Bedienung und Bespannung auf die einzelnen Geschütze und Fuhrwerke in manchen Theilen von der bisherigen abweichen; die nähern Bestimmungen darüber müssen jedoch dem Reglemente vorbehalten bleiben, wie denn auch die bisherigen gesetzlichen Be-

*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band II, Seite 449.

stimmungen sich naturgemäss nicht auf diese Detailbestimmungen ausgedehnt hatten.

Gleich verhält es sich bezüglich der Ausrüstung der Batterien, die Arten der Munition und deren Vertheilung in die Linie und in die Parks. Es ist namentlich die Frage der Verbeibehaltung des Büchsenkartätschusses für gezogene Geschütze noch nicht als gelöst zu betrachten, und es werden darüber jedenfalls noch weitere Versuche stattfinden müssen.

Daher der Vorschlag, sich in diesen Fragen nicht durch gesetzliche Vorschriften zu binden, sondern die weitere Ausführung dem Reglemente zu überlassen, das jederzeit, je nach den Ergebnissen weiterer Versuche und gemachter Erfahrungen, wieder modifizirt werden kann. Dabei ist zu bemerken, daß das Verhältniß der Schußarten bisher ebenfalls nicht durch das Gesetz festgestellt war, sondern daß der Art. 59 der eidg. Militärorganisation dießfalls auch auf ein Reglement abstellte, das dann unterm 8. März 1853 vom Bundesrathe erlassen wurde.

Noch bleibt die Frage zu erledigen, welche Verwendung das Material der 6 \mathbb{Z} -Batterien finden soll, deren Mannschaft und Pferde zur Bedienung und Bespannung der gezogenen Batterien verwendet werden. Die Lösung dieser Frage hängt jedoch so innig mit derjenigen über die Umänderung der 6 \mathbb{Z} -Geschütze in gezogene zusammen, daß sie nur mit dieser erledigt werden kann. Es genügt für einmal, den Grundsatz bestimmt auszusprechen, daß die betreffenden Kantone nach wie vor verpflichtet sind, dieses Material in ungeschmälertem Bestande zu erhalten, damit die Eidgenossenschaft nach Maßgabe des Art. 135 der schweizerischen Militärorganisation über dieses Kriegsmaterial seiner Bestimmung gemäß verfügen kann. Daß eine solche Reserve von Geschützen und Munition im Ernstfalle, sei es zur Ergänzung des abgehenden Materials oder zur Abgabe an die Landwehrartilleriemannschaft u. s. w., von unberechenbarem Nutzen sein könnte, brauchen wir wol kaum noch näher aus einander zu setzen.

II.

Schon mit Bottschaft vom 25. Juni 1860 haben wir Ihnen eine Reorganisation der Raketenbatterien vorgeschlagen *). Sie glaubten auf dieselbe namentlich mit Rücksicht auf die Mehrbelastung, die dadurch den Kantonen aufgebürdet worden wäre, und da von einer Seite auch die Zweckmäßigkeit der Verbeibehaltung besonderer Raketenkorps in Frage gezogen wurde, nicht eingehen zu sollen. Letztere Frage — die Zweckmäßigkeit der Verbeibehaltung besonderer Raketenkorps — kam dann auch, wie bereits im Eingang erwähnt, anläßlich der Verhandlungen über die Einführung gezogener Geschütze neuerdings zur Sprache, und es wurde der

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1860, Band II, Seite 575.

Bundesrath eingeladen, die Angelegenheit einer nähern Untersuchung zu unterwerfen.

Wir können nicht in Abrede stellen, daß, als man sich für Anschaffung von Material für 12 Batterien entschloß, ohne über deren Bedienung und Bespannung bestimmte Schlußnahmen zu fassen, der Gedanke nahe lag, Mannschaft und Bespannung der Raketenbatterien zu verwenden, über deren Zweckmäßigkeit man noch nicht im Kleinen zu sein schien. Bei näherer Untersuchung der Sache zeigt sich jedoch, daß eine Verwendung der Raketenkorps, wie sie jetzt organisiert sind, zur Bedienung von bespannten Geschützen nicht angeht. Der Grund hievon liegt in dem geringen Bestand von Mannschaft und Pferden der Raketenkorps, welcher Bestand zur Bedienung einer Batterie gezogener Geschütze selbst dann nicht ausreichen würde, wenn die Auszügler- und Reservetompagnien jedes betreffenden Kantons in ein Korps verschmolzen würden. Jeder der vier Raketenkompagnien stellende Kanton hat nämlich zu liefern:

im Auszug:

3 Offiziere, 67 Unteroffiziere und Gemeine und 36 Reit- u. Zugpferde.

in der Reserve:

2 Offiziere, 38 Unteroffiziere und Gemeine und 35 Reit- u. Zugpferde.

zusammen:

5 Offiziere, 105 Unteroffiziere und Gemeine und 71 Reit- u. Zugpferde.

Eine 6 \mathcal{E} - resp. gezogene 4 \mathcal{E} -Batterie hat nach den obigen Auseinandersetzungen zur Bedienung und Bespannung 7 Offiziere, 168 Mann und 104 Pferde nothwendig; es würden somit die aus Auszug und Reserve komponirten Raketenkompagnien immer noch zu schwach sein um 2 Offiziere, 63 Unteroffiziere und Gemeine und 33 Pferde. Selbst wenn, wie bisher, zu den Raketenkompagnien des Auszuges 12 Pferde aus den Divisionsparks gestellt würden, so wären immer noch 21 Pferde zu wenig.

Es ist demnach die Uebergabe eines Theiles der neuen Batterien an die Raketenkorps ohne bedeutende Mehrbelastung der Kantone an Mannschaft und Pferden nicht möglich.

Ein weit gewichtigerer Grund gegen die vorgeschlagene Maßregel als der eben angeführte scheint uns nun aber in der Zweckmäßigkeit der Beibehaltung der Raketenwaffe selbst zu liegen. Die Artilleriekommision, welche dieser Frage ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat, spricht sich im III. Abschnitte ihres Berichtes in so gründlicher und überzeugender Weise für die Beibehaltung der Raketen aus, daß uns nur übrig bleibt, auf das fragliche Aktenstück zu verweisen, und dabei die Hoffnung auszusprechen, daß die hohe Bundesversammlung angesichts so gewichtiger Gründe nicht über eine Waffe breche, die nach unserer vollsten Ueberzeugung schon in ihrem gegenwärtigen Stande im Ernstfalle eine nicht unbedeutende Rolle spielen würde.

Die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung der Raketen einmal zugegeben, könnte noch in Frage kommen, ob nicht dennoch die Raketenkorps als solche aufgelöst und allfällig den bespannten Batterien eine Anzahl von Raketen beigegeben werden sollen.

Wir können dieser Maßregel ebenso wenig das Wort reden, als derjenigen über gänzliche Aufhebung der Raketenkorps.

Einer der gewichtigsten Gründe für die Beibehaltung derselben ist die Eigenthümlichkeit ihrer taktischen Verwendung. Diese würde aber sofort verloren gehen, sobald die Rakete gleichsam nur als Accessorium einer andern, von ihr durchaus verschiedenen Waffe verwendet würde. Als bloße Beigabe der bespannten Batterien hätten einzelne wenige Raketengestelle weder die der Raketenbatterie eigenthümliche Beweglichkeit, noch deren Feuerwirkung, würden dagegen die Organisation der bespannten Batterien compliciren und müßten diesen auf ein Terrain folgen, wo eben das gegogene Geschütz und nicht die Rakete ihr Recht behaupten würde, — kurz, eine solche Maßregel käme der Aufhebung der Waffe annähernd gleich.

Wenn sich daher der Bundesrath beim gegenwärtigen Stande der Angelegenheit entschieden für Beibehaltung von besondern Raketenkorps ausspricht, so will er dagegen gerne zugeben, daß die vier Reservekompagnien in ihrem bisherigen minimalen Bestande von keinem großen Nutzen sein können und daß deren Aufhebung, wenn dadurch eine entsprechende Verstärkung der Auszüglerkompagnien ermöglicht wird, nur im Interesse der Sache sein kann.

Wir unterbreiten Ihnen demgemäß einen Vorschlag zur Reorganisation der Raketenbatterien, der von unserm Vorschlage vom 25 Juni 1860 darin abweicht, daß die Reservekompagnien aufgehoben werden, dagegen die Auszüglerkompagnien einen entsprechenden Zuwachs an Mannschaft, Material und Pferden erhalten.

Durch diese Combination wird ermöglicht, die Auszüglerkompagnien auf den Stand zu bringen, wie wir ihn unterm 25. Juni v. J. vorgeschlagen haben, ohne daß deßhalb im Ganzen genommen eine Mehrbelastung der Kantone erfolgt.

Mit Bezug auf die Wünschbarkeit der Vermehrung des Personals, des Pferdebestandes und des Materials bei den einzelnen taktischen Einheiten verweisen wir auf die Motive, die wir in unserer Botschaft vom 25. Juni 1860 niedergelegt haben.

Die Leistungen der Kantone nach dem gegenwärtigen Vorschlage erleiden im Vergleich zu den bisherigen Beiträgen folgende Veränderungen:

Der Mannschaftsbestand, welchen die einzelnen Kantone zum Bundeskontingente zu stellen haben, bleibt sich gleich. Es würde bezüglich der Dienstpflicht, Uebertritt in die Landwehr u. s. w. ganz das gleiche Verhältniß eintreten, wie bei den Corps derjenigen Kantone, die vom

Bundesbeschluß vom 28. Heumonath 1853 *) Gebrauch machend, Auszug und Reserve aus den gleichen Altersklassen bilden.

Die Leistung an Material stellt sich heraus wie folgt:

	Bisheriges Gelez.			Gegenwärtiger Vorschlag.		Weniger als bisher.	Mehr
	Auszug.	Reserve	Total.				
Kaketenegestelle . . .	8	4	12	6	6	—	—
12 \bar{w} -Kaketenwagen . .	8	4	12	10	2	—	—
6 \bar{w} " . . .	1	1	2	—	2	—	—
Vorrathswagen . . .	1	1	2	1	1	—	—
Vorrathskaketenegestelle	6	3	9	4	5	—	—
Feldschmiede . . .	—	—	—	1	—	—	1
Rüstwagen . . .	—	—	—	1	—	—	1
Munition:							
12 \bar{w} -Kaketen . . .	480	240	720	600	120	—	—
6 \bar{w} " . . .	120	120	240	—	240	—	—

Für die Pferdelieferung ergibt sich folgendes Verhältniß:

	Bisheriger Bestand.			Gegenwärtiger Vorschlag.		Mehr.
	Auszug.	Reserve.	Zusammen.			
Offizierspferde . . .	3	2	5	7	2	—
Unteroffizierspferde	5	5	10	13	3	—
Zugpferde . . .	28	28	56	68	12	—
			71	88	17	—

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich eine nicht unbedeutende Wenigerbelastung der Kantone an Material, dagegen eine Mehrbelastung von 17 Pferden für jeden Kanton. Bedenkt man, daß die Kantone den weitaus größern Theil ihres Reservematerials noch anzuschaffen hätten und durch die neue Verordnung dieser Leistung nun enthoben würden, so gleicht sich die Mehrleistung an Pferden so ziemlich aus durch die Minderleistung an Material, und es glaubt daher der Bundesrath, indem er den nachfolgenden Gesetzesentwurf Ihrer Genehmigung empfiehlt, es sei die frühere Einwendung einer Mehrbelastung der Kantone nicht begründet, die dem ersten Reorganisationsprojekte gemacht wurde.

Bern, den 3. Januar 1862.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes

Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band III, Seite 553.

I.

Entwurf eines Bundesbeschlusses,

betreffend.

die Bedienung und Bespannung der gezogenen Vierpfünderbatterien.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes, in Erledigung von
Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 24. Heumonath 1861, betreffend die
Einführung gezogener Geschütze,

beschließt:

Art. 1. Zur Bedienung und Bespannung einer gezogenen Vierpfünderbatterie werden je die Mannschaft und Pferde einer bisherigen Sechspfünderbatterie des Auszuges nach ihrem reglementarischen Bestande verwendet.

Die Eintheilung der Bedienung und Bespannung auf die einzelnen Geschütze und Fuhrwerke wird durch das Reglement bestimmt; ebenso die nähere Ausrüstung der Batterien, die Arten der Munition und deren Vertheilung in die Linie und die Parks.

Art. 2: Die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf haben zu obigem Zwecke jeder die Mannschaft und Pferde einer Sechspfünderbatterie zu stellen, für die übrigen gezogenen Batterien entscheidet das Loos unter denjenigen Sechspfünderbatterien des Auszuges, die noch verfügbar bleiben.

Art. 3. Das Material der bisherigen Sechspfünderbatterien bleibt bis auf Weiteres ein Bestandtheil der gesetzlichen Kontingentsleistungen, und darf folglich weder veräußert, noch sonst seiner Bestimmung entzogen werden.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

II. Gesetzentwurf

über

die Reorganisation der Raketenbatterien.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes,
beschließt:

Art. 1. Der Bestand einer Raketenbatterie des Auszugs wird festgesetzt wie folgt:

a. Mannschaft:

Hauptmann	1
Oberlieutenant	1
I. Unterlieutenant	1
II. "	1
Arzt	1
Pferdarzt	1
Feldweibel	1
Fourier	1
Wachmeister	4
Korporale	4
Gefreite	12
Frater	1
Hufschmiede	2
Schlosser	1
Wagner	1
Sattler	1
Trompeter	3
Mannschaft	72

Total 109

b. Pferde:

Offizierspferde:

Hauptmann	2
Oberlieutenant	1
I. Unterlieutenant	1
II. "	1

Transport 5

	Transport	5
Arzt		1
Pferdarzt		1
Unteroffizierspferde:		
Feldweibel		1
Fourier		1
Wachtmeister		4
Korporale		4
Trompeter		3
Zugpferde		68
	Total	88

c. Material:

Zwölfpfünderraketengestelle	6
Vorrathsgestelle	4
Zwölfpfünderraketenwagen	10
Vorrathswagen	1
Feldschmieden	1
Müßtwagen	1

Art. 2. Die vier Raketenbatterien der Reserve sind aufgehoben. Für die Formation der vier Batterien des Auszuges werden die Altersklassen des Auszuges und der Reserve verschmolzen.

Art. 3. Die auf die Organisation und den Bestand der Raketenbatterien bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und des Gesetzes über die Beiträge an Mannschaft, Pferden und Materiellem vom 27. August 1851 sind, so weit sie mit gegenwärtigen Gesetzen im Widerspruche sind, aufgehoben.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

**Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend
I. die Bedienung und Bespannung der gezogenen Bierpfünderbatterien; II. die
Reorganisation der Raketenbatterien. (Vom 3. Januar 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.01.1862
Date	
Data	
Seite	72-80
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 589

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.